

Regierungsratsbeschluss

vom 30. August 2004

Nr. 2004/1794

Asyl: Übergangsregelung für Gemeindebeiträge an die Sonderschulkosten für Kinder Asylsuchender

1. Erwägungen

Die geltende Regelung betreffend der Gemeindebeiträge an die Sonderschulkosten für Kinder asylsuchender Personen wird seit geraumer Zeit in Frage gestellt. Die Gemeinden Deitingen und Matzen-dorf haben beim Departement des Innern schriftlich eine Anpassung beantragt.

Derzeit gilt folgende Regelung: Die Schulgelder für Schülerinnen und Schüler in inner- und ausser-kantonalen Sonder- und Heimschulen (IV und NIV) betragen für die Einwohnergemeinden Fr. 120.-- pro effektiven Schultag. Der Beitrag ist von der Gemeinde aus dem „Schulbudget“ zu be-gleichen und gilt als Abgeltung für die Erfüllung der obligatorischen unentgeltlichen Schulpflicht (dazu siehe RRB Nr. 1475 vom 13. August 2003).

Diese Kostenbeteiligung der Gemeinden ist grundsätzlich richtig. Sie führt aber in Einzelfällen zu problematischen Situationen (z.B. kleine Gemeinde mit 3 Sonderschülern, was unweigerlich eine massive Steuererhöhung erfordert.) Feststellbar ist auch, dass es für die einzelnen Gemeinden im wesentlichen vom Zufall abhängt, ob sie unter der Wohnbevölkerung einen Sonderschüler hat oder nicht. Ebenso kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass es zum Risiko einer Gemeinde ge-hört, für die Sonderschulkosten im Einzelfall aufkommen zu müssen.

Eine etwas andere Argumentation ist bei der Beurteilung der Kostenfrage für Kinder asylsuchender Personen durchaus legitim. Asylsuchende Personen werden den Gemeinden autoritär zugeteilt. Ein Auswahlverfahren findet nicht statt. Eine Gemeinde muss die ihr zugeteilten Asylsuchenden akzeptie-ren. Trifft es nun eine kleinere Gemeinde mit einem Kind im Asylverfahren, welches einer Sonder-schulung bedarf, ist es verständlich, dass sich die Gemeinde nur schwerlich damit abfinden kann und Willens ist, für die ihnen vom Kanton autoritär zugeteilten Kinder Asylsuchender die Gemeinde-beiträge zu übernehmen. In diesem Sinne votieren auch die antragstellenden Gemeinden. Derzeit benötigen im Kanton ca. 7 Kinder asylsuchender Personen eine Sonderschulung. Die Gesamtkosten an Gemeindebeiträgen dafür belaufen sich (7 Kinder x 200 Schultage x Fr. 120.--) folglich auf rund Fr. 168'000.--.

Es sind kantonsintern verschiedene Lösungsansätze geprüft worden. Nach Rücksprache mit dem Sonderschulinspektor (VSEG) wird vorgeschlagen:

Die Kosten für Gemeindebeiträge an die Sonderschulung asylsuchender Kinder werden für eine Ver-suchsphase von maximal 4 Jahren zu je ½ von der jeweiligen Wohngemeinde und zu Lasten der

allgemeinen Sozialhilfeleistungen für Asylsuchende getragen. Dies mit Wirkung ab Schuljahr 2003/2004.

Zu beachten ist aber, dass durch diese Regelung die Überschüsse aus dem Asylbereich und folglich auch auf die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen an die Gemeinden geschmälert werden. Spezielle Abgeltungen dafür durch den Bund erfolgen nicht. Ein direkter Selbstbehalt für die jeweiligen Wohngemeinden von 50 % wird als angemessen betrachtet. Dies als Gegensteuer zur Kostenentwicklung und auch Prävention, dass nicht vorschnell asylsuchende Kinder aus der Normalschule ausgegliedert und der Sonderschulung zugeordnet werden. Es wird aber auch anerkannt, dass die Gemeinden diesbezüglich nur begrenzten Spielraum haben, da die Frage der Sonderschulung hauptsächlich von externen Fachleuten beurteilt wird.

Bezüglich der generellen Regelung der Sonderschulkosten sucht der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) derzeit nach Lösungsansätzen. Es ist beabsichtigt, die Angelegenheit abschliessend mit der Einführung eines Lastenausgleichs im Sonderschulbereich zu regeln. Deshalb wird die vorstehende Lösung auf max. 4 Jahre befristet. Sollte eine neue generelle Regelung über die Sonderschulkosten vor Ablauf der Versuchsphase von 4 Jahren in Kraft treten, unterliegt auch die jetzige Sonderregelung für Kinder Asylsuchender derselben.

2. **Beschluss**

- 2.1 Die Kosten für Gemeindebeiträge an die Sonderschulung asylsuchender Kinder werden zu je ½ von der jeweiligen Wohngemeinde und zu Lasten der allgemeinen Sozialhilfeleistungen für Asylsuchende getragen.
- 2.2 Diese Regelung tritt rückwirkend ab Schuljahr 2003/2004 in Kraft.
- 2.3 Die Sonderregelung ist auf eine Versuchsphase von max. 4 Jahren befristet. Tritt vor Ablauf dieser Versuchsphase eine neue generelle Regelung über die Sonderschulkosten in Kraft, unterliegt auch die Sonderregelung für Kinder Asylsuchender derselben.
- 2.4 Die betroffenen Einwohnergemeinden haben ihre Ansprüche beim Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl, Ambassadorsenhof, 4509 Solothurn, im Rahmen der ordentlichen Sozialhilfeabrechnungen für Asylsuchende geltend zu machen.
- 2.5 Der Beitrag des Kantons von ½ Anteil geht zu Lasten des Kredites 027-362000-20351 (Beiträge an Gemeinden Asyl)



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

AGS, Sozialhilfe und Asyl (3)

Ablage AGS

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Departement für Bildung und Kultur

DBK, Bereichsleiter Sonderschulen

Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Aktuarin der SOGEKO